

**Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“
Abwägung der Anregungen der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung**

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (24.02.2017 – 20.03.2017)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB (19.03.2018 – 19.04.2018)

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 BauGB Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x	x	x	
Kampfmittelräumdienst	x	x	x	x	
Regionalverband Ruhr	x				
Kreis Wesel	x	x	x	x	
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x		x		
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x		x		
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x	Keine weitere Beteiligung erwünscht		
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x	x	x	
LVR, Amt für Liegenschaften	x	x	x	x	
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x		x		
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x	x	x		
Landwirtschaftskammer NRW			x		
Rheinischer Landwirtschaftsverband					
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x	x	x	
Handwerkskammer Düsseldorf	x	x	x	x	
Kreishandwerkerschaft	x		x		
Einzelhandelsverband Niederrhein	x		x		
LINEG	x	x	x	x	
NIAG AG	x		x		
Landesbüro der Naturschutzverbände	x		x		
Sartorius, Otto (NABU)	x		x		
Deichverband Friemersheim	x		x		
Niersverband	x		x		
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x		x		
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x	x		
Ruhrkohle AG	x	x	x		
RAG Montan Immobilien GmbH					
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben					
Bundeswehr					
Finanzamt Moers					
Amprion GmbH	x	x	x	x	
RWE und Westnetz GmbH	x	x	x		

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 BauGB Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x		x		
Thyssengas GmbH	x	x	x	x	
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x		x		
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x	x		
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x		x		
Pledoc GmbH	x	x	x	x	
Mingas Power GmbH	x		x		
Unitymedia NRW GmbH	x	x	x	x	
Deutsche Telekom AG	x		x		
Agentur für Arbeit	x		x		
DB Services Immobilien	x	x	x	x	
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden					
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	x		x		
Stadt Moers	x		x		
Stadt Rheinberg	x		x		
Gemeinde Alpen	x		x		
Gemeinde Issum	x		x		
Gemeinde Rheurdt	x		x		
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m	x	x =Abfrage der zu beteiligenden Betreiber. Folgend:			
Ericsson Services GmbH	x		x		
Telefónica Germany GmbH	x		x		
Vodafone GmbH	x	x	x		

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1a	Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 16.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung des BPL bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung des BPL bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn sowie das Bauordnungsamt als Untere Denkmalbehörde wurden ebenfalls beteiligt (s. Lfd. Nr. 8a und 8b).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1b	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 19.04.2018 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht des Dezernates 33 bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung des BPL LIN 157, 1. Änderung "Logport IV - Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg, in der Stadt Kamp-Lintfort im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn sowie das Bauordnungsamt als Untere Denkmalbehörde wurden ebenfalls beteiligt (s. Lfd. Nr. 8a und 8b).</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen das oben genannte Planvorhaben bestehen hinsichtlich der passiv-planerischen Störfallvorsorge keine Bedenken. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans LIN 157 „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“ wird die Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG ausgeschlossen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Seitens des Dezernates 54 bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Wie in der Stellungnahme dargestellt wurden im Bebauungsplan Anlagen, die einem Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind, ausgeschlossen. Der Ausschluss wurde im Kapitel 8.1 der Begründung erläutert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2a	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseiti-	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Ver-	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgender Hinweis wurde in den Bebauungsplan und in Kapitel 16 des Bebauungsplans aufgenommen:</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gungsdienst Schreiben vom 20.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>dacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das „Merkblatt für Baugründeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Hinweise gegeben: Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage). Es wird daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche empfohlen. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ auf der Internetseite des KBD. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ zu verwenden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das „Merkblatt für Baugründeingriffe“ auf der Internetseite des KBD zu beachten. Weitere Informationen sind auf folgender Internetseite zu finden: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>
2b	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst über Amt 32 Schreiben vom 03.04.2017 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Die Luftbildauswertung der Bezirksregierung Düsseldorf weist 2 militärische Anlagen mit Schützenlöcher direkt am Vinnmannsweg sowie 5 bereits geräumte Blindgängerverdachtspunkte aus. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist es sehr unwahrscheinlich, dass von den ehemaligen Stellungnahmen noch Gefahren ausgehen, d.h. tatsächlich noch Kampfmittel vorhanden sind, weil die nachfolgenden Maßnahmen beide nach 1945 durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei um die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Wohnbebauung mit Kellerräume (ehemalige Obdachlosenunterkünfte), die Mitte der 60er-Jahre errichtet wurde 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgender Hinweis wurde, ergänzend zu den Ausführungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, in den Bebauungsplan und in Kapitel 16 der Begründung aufgenommen: Bei Erdaushubarbeiten wird empfohlen, das Gelände schichtweise abzutragen und bei Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten diese besonders zu beobachten. Sollten jedoch wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist die Arbeit sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde bzw. örtliche Polizei-Inspektion zu infor-</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>und 2.) die Kanalfertigstellung mit Erdaushubarbeiten –nämlich 1989-.</p> <p>Einen absoluten Ausschluss, dass dennoch Kampfmittel vorhanden sind, kann und wird es nie geben. Bei Erdaushubarbeiten wird empfohlen, das Gelände schichtweise abzutragen und bei Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten diese besonders zu beobachten. Sollten jedoch wider erwartend Kampfmittel gefunden werden, ist die Arbeit sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde bzw. örtliche Polizei-Inspektion zu informieren.</p>	mieren.“
2c	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst über Amt 32 Schreiben vom 21.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	Hier bleibt es bei meiner Beurteilung vom 03.04.2017.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3a	<p>Kreis Wesel Schreiben vom 17.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Gegenstand der o.a. Bauleitplanung ist die Sicherstellung einer alternativen verkehrlichen Erschließung der östlich gelegenen Flächen des Plangebietes über den Vinnmannsweg hin zur Haarbeckstraße für den LKW-Verkehr. Für die geänderte Erschließung sind Anpassungen der Ortsrandeingrünung erforderlich.</p> <p>Auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen nehme ich als Kreis Wesel wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: <u>Eingriffsregelung:</u> Im weiteren Verfahren sind Aussagen darüber zu treffen, ob sich durch die o.a. Bauleitplanung Änderungen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergeben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Umweltprüfung erarbeitet und die Eingriffsregelung beachtet. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde unter Berücksichtigung der Aussagen zum Bebauungsplan LIN 157 – „Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ aktualisiert. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans kommt es zu einem geringfügig größe-</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Artenschutz:</u> Im weiteren Verfahren sind Aussagen darüber zu treffen, ob neue artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können.</p> <p>Wasserwirtschaft: Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind folgende Angaben zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gewässer "Landwehrgraben" ist gemäß Gewässerstationierungskarte (Gewässernetz NRW / GSK) von der Planung (Erschließung Plangebiet) betroffen. • Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, welcher Vinnbruchgraben (I oder II) mit dem Niederschlagswasser beaufschlagt werden soll. Der Vinnbruchgraben I wird bereits jetzt direkt mit den Niederschlagswässern der übrigen Teilflächen des Logport-Geländes beaufschlagt. Niederschlagswasser aus dem Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung sollten daher - wenn sie nicht in den Vinnbruchgraben II entwässern sollen- ausschließlich gedrosselt eingeleitet werden. <p>Außerdem sollten folgende Punkte sinngemäß in den Festsetzungen des B-Planes aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Planbereich liegt in einem durch Deiche vor Hochwasser geschützten Gebiet und kann bei deren Versagen über- 	<p>ren Eingriff, der durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit ausgeglichen wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde eine Artenschutzprüfung (1. Stufe) für den Bebauungsplan auf der Grundlage des vorliegenden Artenschutzgutachtens erarbeitet. Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen die Verbote des Artenschutzrechts nicht zu erwarten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde geändert und das bestehende Gewässer Landwehrgraben aus dem Planbereich ausgenommen. Die Planung berücksichtigt den geänderten Geltungsbereich.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung wurde in Kapitel 12.2 klargelegt, dass das Niederschlagswasser in den Vinnbruchgraben I eingeleitet wird. Grundlage der Entwässerung ist der vorliegende Entwässerungsentwurf für das Industriegebiet logport IV. Die zu erwartenden Niederschlagsmengen sind somit im Rahmen der Entwässerungsplanung für den Bebauungsplan LIN 157 „Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutsche Landstraße“ bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in dem Bebauungsplan und im Kapitel 20 der Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>schwemmt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ist eine Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. ▪ Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung, wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen. Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind: <ul style="list-style-type: none"> - Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser - Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer - Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär) - Einbau von Recycling-Material - Nutzung von Erdwärme. <p>Immissionsschutz, Gesundheitsvorsorge: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und ist unabhängig von dem Bebauungsplan zu beachten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Hinweis entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und ist unabhängig von dem Bebauungsplan zu beachten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3b	<p>Kreis Wesel Schreiben vom 18.04.2018 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Gegenstand der o.a. Bauleitplanung ist die Sicherstellung einer alternativen verkehrlichen Erschließung der östlich gelegenen Flächen des Bebauungsplanes Nr. 157. Es handelt sich hier um eine Erschließung für den LKW-Verkehr über den Vinnmannsweg hin zur Haarbeckstraße.</p> <p>Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nehme ich als Kreis Wesel wie folgt Stellung:</p> <p>Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Erläuterung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Meine Recherchen haben ergeben, dass der Landwehrgraben in der Darstellung gem. Gewässerstationierungskarte weiterhin von der Planung betroffen ist. Allerdings wird die Vorflut in diesem Bereich seit den 20iger Jahren über eine Druckrohrleitung in Verbindung mit der PAV Vinnbruch aufrechterhalten. Die betroffenen Flurstücke sind katastermäßig nicht (mehr) als Gewässer ausgewiesen. Ob und wann eine Aufhebung erfolgt ist, lässt sich nicht nachvollziehen. Gemäß Rücksprache mit der LINEG bestehen von dort auch keine Bestrebungen, die oberirdischen Gewässer Vinnbruchgraben I und II über ein Gewässerausbaufahren (Öffnung Landwehrgraben südlich der Haarbeckstraße) an den offenen Landwehrgraben nördlich der Haarbeckstraße anzubinden. Da durch die geplante Erschließung kein oberirdisches Gewässer gekreuzt wird, ist hierfür auch kein Antrag gem. § 22 LWG erforderlich. Gegebenenfalls ist die Querung des technischen Leitungsbauwerkes (Druckrohrleitung) mit der LINEG abzustimmen.</p> <p>Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird unter dem gleichnamigen Punkt im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf auf die vorgegebene Art sowie die damit einhergehende Erlaubnispflicht und einen bereits erbrachten Nachweis der Leistungsfähigkeit des in Anspruch zu nehmenden Vorfluters Vinnbruchgraben I hingewiesen.</p> <p>Bodenschutz: Gegen die vorgesehene Planung bestehen keine Bedenken, wenn die genannten Maßnahmen zum Bodenschutz auf S.34 im Umweltbericht zum Bebauungsplan LIN 157, 1. Änderung „Logport IV – Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“ beachtet und umgesetzt werden.</p> <p>Hinweise: Für das genehmigte Logistikzentrum „Logport IV“ (Bebauungsplan LIN 157) wurden bereits 13,5 ha Boden neu versiegelt. Für die nun beantragte Änderung werden weitere 2.500 m² Boden versiegelt, da eine weitere Erschließung für den östlichen Bereich über die Haarbeckstraße auch für LKW erfolgen soll. Bei dem hier in An-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Aufgrund der Veränderung der Erschließung wird der Vinnmannsweg lediglich auf der nordwestlich Seite verbreitert. Das südlich angrenzende Grundstück der LINEG, in dem die Druckleitung verläuft, liegt somit weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs. Im Bereich der neuen Erschließung und der Einmündung des östlichen Vinnmannswegs in die Haarbeckstraße quert die Erschließung den Verlauf der Druckleitung. In diesem Bereich wird der Verlauf des ehemaligen Landwehrgrabens, wie in Kapitel 12.2 der Begründung beschrieben, als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für den Betrieb der Druckrohrleitung im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung ist in Kapitel 12.2 der Begründung erläutert und wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Maßnahmen zum Bodenschutz wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und über den Umweltbericht hinaus im Kapitel 13 der Begründung dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Weitere Entsiegelungsmaßnahmen sind in dem vorliegenden Bebauungsplan nicht möglich. Auf der ehemaligen Schachanlage Friedrich Heinrich werden im Zuge der Herichtung der Flächen für die Landesgartenschau 2020 um-</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>spruch genommenen Boden handelt es sich laut „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000“ (3. Auflage, 2016) um Boden, der nicht kartiert bzw. nach den vorliegenden Kriterien weniger schutzwürdig ist. Entsiegelt wird eine bisher teilversiegelte bzw. versiegelte Fläche von 1.810 m² gleicher Einstufung, so dass durch diese Änderung des B-Plans eine weitere Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden entsteht.</p> <p>Der Verlust von unversiegelten Flächen (hier 690 m²) könnte nur durch eine Entsiegelung ausgeglichen werden. Es sollten deshalb Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen stattfinden. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Stadtgebiet Kamp-Lintfort könnten z.B. bisher bergbaulich genutzte versiegelte Flächen entsiegelt werden.</p> <p>Falls im Rahmen des Vorhabens Fremdmaterial auf- oder eingebracht wird, ist -soweit es sich um den Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht handelt - der § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Der neu aufzubringende Boden muss mindestens die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 einhalten.</p> <p>Immissionsschutz, Gesundheitsvorsorge, Eingriffsregelung, Artenschutz: Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>fangreiche Flächen entsiegelt, so dass in räumlicher Nähe eine entsprechende Kompensation vorgenommen wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wurde als Vermeidungsmaßnahme für das Schutzgut Boden in den Umweltbericht und als Hinweis in den Bebauungsplan und das Kapitel 13 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 09.03.2017</p>	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 1“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „West-Gas“. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Friedrich Heinrich 1“ ist RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung „West-Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme Bergbau im Tiefen (Teufe > 100m) durch das ehemalige Bergwerk West dokumentiert. Das Bergwerk West hat seinen Betrieb Ende 2012 eingestellt. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde,</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In dem Bebauungsplan und im Kapitel 17 der Begründung wurde der gesamte Geltungsbereich als Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umging. Im Rahmen der Kennzeichnung wird ebenfalls auf das Bewilligungsfeld „West-Gas“ hingewiesen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher sind bergbauliche Nachwirkungen auf die Vorhabensfläche möglich.</p> <p>Ferner sind auf einem hier vorliegenden Tageriss Unstetigkeitszonen eingezeichnet, die auch die in Rede stehende Planfläche betreffen. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist.</p> <p>Hinsichtlich der zuvor genannten Sachverhalte empfehle ich eine Anfrage an die RAG AG zu richten.</p> <p>Unmittelbar nördlich grenzt die Grubenanschlussbahn an die Vorhabensfläche an. Hier werden zurzeit Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens durchgeführt. Da die Stadt Kamp-Lintfort als Trägerin öffentlicher Belange am Abschlussbetriebsplan-Verfahren beteiligt ist, gehe ich davon aus, dass Ihnen alle in diesem Zusammenhang vorliegenden Informationen bekannt sind.</p> <p>Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) befindet sich westlich des Plangebietes derzeit folgende ehemalige Betriebsstätte: 4505-A-008, Kohlenlager Südtor, Bergwerk Friedrich Heinrich. Die Bergaufsicht hat dort bereits im Juni 2015 geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Kamp-Lintfort über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Nachfrage bei der RAG ergab das Vorhandensein von Unstetigkeitszonen. Die Unstetigkeitszonen wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und im Kapitel 17 der Begründung erläutert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die RAG AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt. Die RAG AG hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Grubenanschlussbahn liegt außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Untere Bodenschutz wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt. Eine Stellungnahme wurde von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht abgegeben.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über eine mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RAG AG als auch die Mingas-Power GmbH als Bewilligungsinhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die RAG AG und die Mingas-Power GmbH wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt. Die RAG AG und die Mingas-Power GmbH haben keine Stellungnahme abgegeben.</p>
5a	<p>LVR Dezernat Gebäude- und Liegen- schaftsmanagement Schreiben vom 13.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden ebenfalls beteiligt (s. Lfd. Nr. 8a und 8b).</p>
5b	<p>LVR Dezernat Gebäude- und Liegen- schaftsmanagement Schreiben vom 22.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden ebenfalls beteiligt (s. Lfd. Nr. 8a und 8b).</p>
6	<p>Landesbetrieb Straßen NRW Schreiben vom 01.03.2017 § 4 Abs.1 BauGB</p>	<p>Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken. Anregungen werden ebenfalls nicht vorgetragen. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren erfolgt nicht mehr.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7a	Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 06.03.2017 § 4 Abs.1 BauGB	<p>Innerhalb des Bereiches der 1. Änderung weist der derzeit gültige Bebauungsplan im Norden und Süden Waldflächen aus. Sofern diese auch weiterhin vollständig als Wald ausgewiesen werden, bestehen keine forstbehördlichen Bedenken. Ich bitte um eine entsprechende Bestätigung, da aus der Entwurfsbegründung (Seite 11) lediglich hervorgeht, dass dies auf den nördlichen Waldstreifen zutrifft.</p> <p>Da vom Vorhaben Wald betroffen ist, sind unter den gesetzlichen Bestimmungen (Seite 32) das Bundeswaldgesetz und das Landesforstgesetz für das Land NRW zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wurde in dem Kapitel 6.3 um alle in dem Geltungsbereich vorhandenen Waldflächen ergänzt. In dem Umweltbericht wird auf die Inanspruchnahme und den Ersatz der Waldflächen eingegangen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In dem Umweltbericht sind die umweltfachlich relevanten Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen darzustellen. In der dazu vorliegenden Auflistung (Umweltbericht, Tabelle 3) ist ebenfalls die Zielsetzung des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW dargestellt.</p>
7b	Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 13.04.2018 § 4 Abs.1 BauGB	<p>Innerhalb des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes LIN 157 weist der derzeit gültige Bebauungsplan im Norden und Süden Waldflächen aus. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen (Begründung S. 29, Umweltbericht S. 41) ist vorgesehen, 640 m² Wald in Anspruch zu nehmen. Diese Inanspruchnahme soll durch die Neufestsetzung von 885 m² Wald ausgeglichen werden.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung und vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Herrichtung der im Bebauungsplan als Wald festgesetzten Flächen (A1, A3) werden gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Bitte setzen Sie mich über den Satzungsbeschluss in Kenntnis.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Aufgrund der Veränderung der Einmündung des Fuß- und Radweges in die Wendeanlage des Vinnmannweges wurde der Zuschnitt der Maßnahme A 3 verändert und die geplante Waldfläche geringfügig verkleinert. Der Veränderung der Waldbilanz wird im Rahmen der Maßnahme A 1 kompensiert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Herstellung der Maßnahmen werden durch den Investor vorgenommen und durch die Stadt abgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Satzungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Die Einwender werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.</p>
8a	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 28.03.2017	<p>Es ist vorgesehen, die verkehrliche Erschließung der östlich gelegenen Flächen des B-Plan-Gebietes sicherzustellen. Dazu soll eine Straße am östlichen und südlichen Rand des Änderungsgebietes hergestellt werden. Es gibt kartographische Hinweise darauf, dass im östlichen Teil des Plangebietes, in etwa parallel</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Nach Rücksprache mit dem LVR wurde eine aktualisierte Beurteilung erstellt, da aufgrund der Vorplanungen und der bisherigen Entwicklung der Flächen in dem Geltungsbereich kein ungestörter Boden mehr vorliegt und somit die Forde-</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	§ 4 Abs. 1 BauGB	<p>zum heutigen Vinnmannsweg, ein Landwehrgraben verlief. Dieser ist auf historischen Karten noch dargestellt (vgl. preußische Uraufnahme [mit dem üblichen Versatz nach Osten der Darstellung zwischen historischer Karte und moderner Kartierung des Plangebietes], preußische Neuaufnahme und TK von 1939-45; s. Anlage). Die Landwehr grenzt im Süden an den Vinnbruch und verläuft nach Nordosten Richtung Balderbruchgraben an der heutigen Autobahn. Darüber hinaus grenzt das Plangebiet in einem Siedlungsgunstgebiet. Im Süden grenzt der Vinnbruch an, das Plangebiet liegt auf der hochwasserfreien Fläche oberhalb der Niederung auf fruchtbaren Parabraunerden. Damit sind die charakteristischen Voraussetzungen für die Anlage von Siedlungs- und Nutzflächen in den urgeschichtlichen und römischen Siedlungsperioden gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Grünfläche im Bereich des heutigen Vinnmannsweges Reste der Landwehr, wie der Landwehrgraben mit seiner Verfüllung und darin enthaltenden Funden, Reste des Walls und der Bepflanzung erhalten haben. Darüber hinaus sind in der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche archäologische Siedlungsrelikte wie Fundamente von Gebäuden (Pfostengruben, Steinfundamente), Gruben aller Art, Brunnen, Wegepflasterungen, Gräben usw. sowie die darin enthaltenen Funde zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. D BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zu-</p>	<p>zung zur Durchführung von Prospektionen nicht mehr aufrechterhalten werden (s. Lfd. Nr. 8b).</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche hinsichtlich Lage und Ausdehnung, Erhaltung und Bedeutung und damit der Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) der dort vermuteten Siedlungsreste. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen. - Im Bereich des vermuteten Bodendenkmals Landwehr ist frühzeitig eine Sachverhaltsermittlung erforderlich. <p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Denkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denk-</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		malbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu ihrer Information beigefügt. Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.	
8b	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 09.05.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Zuletzt mit Stellungnahme vom 28.03.2017 hatte ich mich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Verfahren geäußert. Nach tiefer gehender Erörterung der Planung mit dem Planungsbüro und der Feststellung über bereits vorhandene Störungen im Plangebiet bestehen keine weiteren Bedenken mehr gegen die vorgelegte Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	RAG AG Schreiben vom 24.03.2017	Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden seitens unserer Gesellschaft grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 10 Jahre zurück, so dass Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 16.01.2014 und vom 02.06.2015.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahmen beziehen sich auf das Bauleitplanverfahren LIN 157 „Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“. Die Hinweise zur Beendigung des Steinkohlenbergbaus in Kamp-Lintfort wurden in die Kennzeichnung zum Bergbaus und in das Kapitel 17 der Begründung übernommen.
10a	DB Immobilien Schreiben vom 28.02.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Bahneigener Grundbesitz wird durch das o. g. Verfahren nicht tangiert. Immobilienrelevante Belange der Deutschen Bahn AG werden daher nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10b	DB Immobilien Schreiben vom 04.04.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11a	Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 15.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Da wir die Belange des Handwerkes durch die derzeitige Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11b	Handwerkskammer Düsseldorf	Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Schreiben vom 21.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	
12a	IHK Schreiben vom 24.02.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Mit der Bauleitplanung soll die verkehrliche Erschließung für den nordöstlichen Bereich des Logistikzentrums Logport IV geschaffen werden. Der Anschluss der Teilfläche des Industriegebietes an das überregionale Straßennetz soll künftig über den Vinnmannsweg und die Haarbeckstraße und weiter über die L 287 vorgenommen werden. Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12b	IHK Schreiben vom 19.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Mit der Bauleitplanung soll die verkehrliche Erschließung für den nordöstlichen Bereich des Logistikzentrums Logport IV geschaffen werden. Der Anschluss dieser Teilfläche des Industriegebietes an das überregionale Straßennetz soll künftig über den Vinnmannsweg und die Haarbeckstraße und weiter über die L 287 vorgenommen werden. Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13a	LINEG Schreiben vom 14.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Innerhalb des geplanten Bebauungsplanes befinden sich unsere Grundwassermessstellen 2011 und 2242 sowie teilweise unsere Druckleitungen DN 400 St und DN 350 St der Vorflutpumpanlage Vinnbruch. Die Lage unserer Leitungen ist nicht genau bekannt. Die Grundwassermessstellen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben, dürfen dann nicht überbaut oder beschädigt werden und müssen jederzeit für die erforderlichen Messungen zugänglich sein. Unsere Druckleitungen müssen erhalten bleiben und dürfen nicht überbaut oder beschädigt werden. Bei Anpflanzungen in Leitungsnähe muss ein ausreichender Abstand von den sich entwickelnden Wurzeln zu unseren Leitungen auch langfristig sichergestellt sein. Im Bebauungsplan ist bitte der Hinweis aufzunehmen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Grundwassermessstellen wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Druckleitung wird derzeit neu geplant. Entsprechend der Abstimmung erfolgt die Neuplanung auf dem Flurstück der LINEG, das östlich des geplanten Vinnmannswegs liegt. Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Bebauungsplan wurde der Hinweis aufgenommen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13b	LINEG Schreiben vom 09.04.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Laut Bebauungsplan ist eine teilweise Überbauung unserer Druckleitungen DN 400 und DN 350 mit einer Erschließungsstraße und Grünfläche geplant. Ferner befindet sich die Erschließungsstraße und Grünfläche teilweise auf LINEG Grundeigentum. Hier sind Gespräche mit der LINEG zu führen, inwieweit dies möglich ist, da die alten Druckleitungen bis zur Fertigstellung der neuen Druckleitung weiterhin in Betrieb bleiben müssen. Die geplante Ersatzdruckleitung, östlich der heutigen Druckleitungen, befindet sich noch in der Vorplanungsphase.</p> <p>Bepflanzungen des Grünstreifens sind ebenfalls mit der LINEG im Vorfeld abzustimmen.</p>	<p>Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Aufgrund der Veränderung der Erschließung wird der Vinnmannsweg lediglich auf der nordwestlich Seite verbreitert. Die südöstlich angrenzenden Grundstücke, in denen die Druckleitung verläuft, liegen somit weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs. Im Bereich der neuen Erschließung und der Einmündung des östlichen Vinnmannswegs in die Haarbeckstraße quert die Erschließung den Verlauf der Druckleitung. In diesem Bereich wird der Verlauf der Leitung, wie in Kapitel 12.2 der Begründung beschrieben, als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 7) für den Betrieb der Druckrohrleitung im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Aufgrund der Veränderung der Erschließung wird der Vinnmannsweg lediglich auf der nordwestlichen Seite verbreitert. Das südlich angrenzende Grundstück der LINEG liegt außerhalb des Geltungsbereichs.</p>
14	Westnetz GmbH Schreiben vom 07.03.2017	<p>Wir arbeiten im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Im vorliegenden Änderungsverfahren erfolgt die Konkretisierung der Wegeführung aus dem Logport-Gelände bis zur Ebertstraße. In den vorangegangenen Verhandlungen mit der Stadt Kamp-Lintfort und dem Investor, wurde vereinbart, dass sich die zukünftige Wegeführung zur Vermeidung von Umbaukosten an der noch zu ermittelnden tatsächlichen Lage der Wasser- und Stromleitungen orientieren soll. Gerade im Bereich der Ebertstraße weicht die neue Planung von der Kompromisslösung ab. Wie in 2016 diskutiert muss eine Überpflanzung der Leitungen vermieden werden. In der Anlage übersenden wir einen Auszug aus der Synopse und erhe-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Entsprechend der Abstimmung vom 24.04.2017 werden die Leistungstrassen im Verlauf des aufzuhebenden Vinnmannsweges ebenfalls aufgehoben und in den neuen Verlauf der Straße verlegt. Die Wasserleitung ist hinsichtlich der Anforderung zur Löschwasserversorgung nicht ausreichend und muss größer dimensioniert werden.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		ben Widerspruch gegen das Änderungsverfahren, wenn der gemeinschaftlichen Lösung weiterhin nicht Rechnung getragen wird.	
15	RMR Schreiben vom 01.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Von der dargestellten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16a	Thyssengas GmbH Schreiben vom 09.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gemeinschaftsgasfernleitung der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH. Weitere Auskünfte sowie Auflagen zum oben genannten Bauleitplanverfahren erhalten Sie von der Open Grid Europe GmbH in Essen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16b	Thyssengas GmbH Schreiben vom 26.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Die in blau kenntlich gemachten Leitungsabschnitte werden von der Open Grid Europe GmbH 45117 Essen, Postfach 10 32 52, federführend verwaltet. Wir bitten Sie deshalb, falls bisher noch nicht geschehen, die Open Grid Europe GmbH ebenfalls von dem Bauvorhaben zu unterrichten. Von dort erhalten Sie auch die entsprechenden Bestandspläne. Von dem o. g. Bauvorhaben werden keine Leitungen und Anlagen der Thyssengas GmbH betroffen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Open Grid Europe GMBH wurde als Träger öffentlicher Belange an dem weiteren Planverfahren beteiligt (s. Lfd. Nr. 18a und 18b). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17a	Unitymedia NRW Schreiben vom 15.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17b	Unitymedia NRW Schreiben vom 27.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 15.03.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18a	PLEdoc GmbH Schreiben vom 15.03.2017	Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Anhand des uns zur Einsicht gestellten Entwurfs des Bebauungsplans LIN 157 haben wir festgestellt, dass lediglich ein Teilbereich der mit einem	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Geh-, Fahr und Leitungsrecht wurde im gesamten Geltungsbereich dargestellt. In dem Kapitel 12 der Begründung des Bebauungsplans werden die vorhandenen Geh-, Fahr und Leitungsrechte dargestellt und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht belasteten Flächen der Ferngasleitung im Planentwurf zum Bebauungsplan dargestellt worden ist. In den Entwurf 1 . Änderung „Logport IV - Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“ haben wir die bereits eingetragene Leitungstrasse überprüft, berichtigt und um den fehlenden Leitungsabschnitt mit den zugehörigen Kenndaten ergänzt. Wir bitten Sie, die gesamte Leitungstrasse in die Plangrundlage des Bebauungsplans zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Zur Ihrer weiteren Information erhalten Sie die Bestandsunterlagen (Bestandspläne und Katasterpläne) der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Entwurf zur 1 . Änderung des Bebauungsplan LIN 157 „Logport IV - Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“ als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wir halten es für notwendig, die Baugrenzen an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen, um eine mögliche Über- bzw. Bebauung des Schutzstreifens ausschließen zu können. Wie der 1. Änderung des Bebauungsplanes zu entnehmen ist, quert die Ferngasleitung im Geltungsbereich, eine für den Straßenverkehr ausgewiesene Fläche. Die Anlegung einer Straße ist im Trassenverlauf einer Ferngasleitung grundsätzlich möglich. Ob und inwieweit Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung erforderlich werden, können wir jedoch erst anhand detaillierter Projektunterlagen konkret feststellen. Wir gehen aber davon aus, dass die Ferngasleitung auf der gesamten Länge innerhalb des Bebauungsplans gesichert werden muss. Verkehrswege und Stellflächen innerhalb der Schutzstreifen sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und der erforderlichen Leitungsüberdeckung von > 1,0 m auszulegen.</p> <p>Wie wir dem Plan außerdem entnehmen können, weisen Sie ent-</p>	<p>übernommen. Die Bezeichnungen der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden aus dem Bebauungsplan LIN 157 „Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ übernommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Diese Darstellungsweise wäre nicht konform mit dem zugrundeliegenden Bebauungsplan LIN 157 „Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“. Eine eindeutige Festlegung wird durch die Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in dem Bebauungsplan erreicht. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurden die Anforderungen der jeweiligen Leistungsbetreiber mit übernommen. In Kapitel 12.2 der Begründung sind die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>lang der nördlichen Planungsgrenze Flächen für Wald aus. Hiervon wird auch die Ferngasleitung nebst Schutzstreifen überplant. Anpflanzungen, insbesondere Bäume, stellen eine potentielle Gefährdung für den Bestand der Ferngasleitung dar, da das Wurzelwerk die Rohrisolierung beschädigen kann und sie in Einzelfällen bei einem Umsturz Beschädigungen an der Leitung hervorgerufen haben. Wir empfehlen daher, Anpflanzungen nur außerhalb des 8 m breiten Schutzstreifens (4 m beiderseits der Leitungsachse) vorzunehmen.</p> <p>Sie weisen in den Unterlagen unter "Punkt 15 Kampfmittel" auf das Vorhandensein von Kampf.- bzw. Sprengmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplans hin. Für den Fall, dass Blindgänger oder Sprengmittel im Verfahrensgebiet vorgefunden werden, die an Ort und Stelle entschärft werden müssen, ist der genaue Termine zur Entschärfung unbedingt frühzeitig der Open Grid Europe GmbH bekannt zu geben, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Ferngasleitungen vorbereitet werden können.</p> <p>Im Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht des Bebauungsplanes wird unter Ziffer 2.2.3, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen hingewiesen. Da eine Betroffenheit der Versorgungsanlagen durch diese Maßnahmen nicht auszuschließen ist, bitten wir um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise können Sie dem beiliegenden Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" der Open Grid Europe GmbH entnehmen.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Projektbereich keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>	<p>Eine eindeutige Festlegung wird durch die Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in dem Bebauungsplan erreicht. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurden die Anforderungen der jeweiligen Leistungsbetreiber mit übernommen. In Kapitel 12.2 der Begründung sind die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wurden in den Bebauungsplan übernommen. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans LIN 157 wurde auch die Anforderungen der jeweiligen Leistungsbetreiber mit übernommen. In Kapitel 12.2 der Begründung sind die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Open Grid Europe GMBH wird als Träger öffentlicher Belange an dem weiteren Planverfahren beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18b	PLEdoc GmbH Schreiben vom 17.04.2018	<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co, KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die Prüfung der uns auf der Internetseite der Stadt Kamp-Lintfort zur Einsicht gestellten Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Schutzstreifen der Ferngasleitung im Bebauungsplan LIN 157 1.Änderung“Logpoit IV - Teilfläche Nordost am Vinnmarinsweg“ im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt ist.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen weisen Sie auf die Einschränkungen im Hinblick auf die durch die Ferngasleitung in Anspruch genommenen Flächen hin. Hiermit erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Sie erwähnen in den textlichen Festsetzungen unter <u>Kampmittelbeseitigung</u> mit, dass Luftbilder aus Kriegsjahren und anderen historischen Unterlagen auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplans hinweisen. Für den Fall, dass Blindgänger oder Sprengmittel im Verfahrensgebiet vorgefunden werden, die an Ort und Stelle entschärft werden müssen, ist der genaue Termine zur Entschärfung unbedingt frühzeitig der Open Grid Europe GmbH bekannt zu geben, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Ferngasleitungen vorbereitet werden können.</p> <p>Die mit unserer Stellungnahme mit Zeichen 1438858 vom 15. März letzten Jahres beschriebenen Einwendungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Dieses Schreiben haben wir als Anlage beigefügt.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplan LIN 157 „Logpoit IV - Teilfläche Nordost am Vinnmannsweg“ der Stadt Kamp-Lintfort bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wurden in den Bebauungsplan übernommen. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans LIN 157 wurde auch die Anforderungen der jeweiligen Leistungsbetreiber mit übernommen. In Kapitel 12.2 der Begründung sind die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannte Stellungnahme ist unter Nr. 18a Bestandteil der Abwägungsunterlagen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
19a	Amprion GmbH Schreiben vom 03.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden im Planverfahren beteiligt.</p>
19b	Amprion GmbH Schreiben vom 23.03.2018 § 4 Abs. 2 BauGB	<p>Mit Schreiben vom 03.03.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden im Planverfahren beteiligt.</p>
20	Vodafone GmbH Schreiben vom 17.03.2017 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Ich habe den fraglichen Bereich grob in unsere Netzübersicht eingetragen und kann Ihnen mitteilen, dass durch die geplante Änderung keine Richtfunkstrecken von Vodafone betroffen sein werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

21a	Stadt Kamp-Lintfort, Ordnungsamt , ergänzendes Schreiben zur Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, Schreiben vom 03.04.2017	Die Luftbildauswertung der Bezirksregierung Düsseldorf weist 2 militärische Anlagen mit Schützenlöcher direkt am Vinnmannsweg sowie 5 bereits geräumte Blindgängerverdachtspunkte aus. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist es sehr unwahrscheinlich, dass von den ehemaligen Stellungnahmen noch Gefahren ausgehen, d.h. tatsächlich noch Kampfmittel vorhanden sind, weil die nachfolgenden Maßnahmen beide nach 1945 durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei um die 3.) Wohnbebauung mit Kellerräume (ehemalige Obdachlosenunterkünfte), die Mitte der 60er-Jahre errichtet wurde und 4.) die Kanalfertigstellung mit Erdaushubarbeiten –nämlich 1989- Einen absoluten Ausschluss, dass dennoch Kampfmittel vorhanden sind, kann und wird es nie geben. Bei Erdaushubarbeiten wird empfohlen, das Gelände schichtweise abzutragen und bei Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten diese besonders zu beobachten. Sollten jedoch wider erwartend Kampfmittel gefunden werden, ist die Arbeit sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde bzw. örtliche Polizei-Inspektion zu informieren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgender Hinweis wird, ergänzend zu den Ausführungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, in den Bebauungsplan und in Kapitel 16 der Begründung aufgenommen: Bei Erdaushubarbeiten wird empfohlen, das Gelände schichtweise abzutragen und bei Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten diese besonders zu beobachten. Sollten jedoch wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist die Arbeit sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde bzw. örtliche Polizei-Inspektion zu informieren.“
	Amt 32 , intern E-Mail vom 21.03.2018	Hier bleibt es bei meiner Beurteilung vom 03.04.2017.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Amt 66 , intern E-Mail vom 11.04.18	Die Nebenpläne werden Z.Zt. mittels Schleppkurven im Einmündungsbereich zur Haarbeckstraße überprüft und werden ggf. auf die verkehrlichen Belange noch angepasst.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die überarbeitete Straßenplanung wird in den Bebauungsplan übernommen.
	Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 16.04.2018	aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Feuerwehr Schreiben vom 16.04.2018	<ul style="list-style-type: none"> Begründung zum BPlan, Seite 20, Punkt 10: Fuß- und Radweg zwischen der neuen Erschließungsstraße in das Industriegebiet Logport IV und dem Vinnmannsweg sind baulich so ausgelegt, dass sie als Feuerwehrzufahrt dienen. Aus dem Nebenplan 1 (Ausführungsplanung Stichstraße Vinnmannsweg Straßenbaulageplan II) ist er- 	

		<p>sichtlich, dass ein neues Tor errichtet wird. Dieses Tor muss im Bedarfsfall von Einsatzkräften der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können.</p> <ul style="list-style-type: none">• Begründung zum BPlan , Seite 14, Punkt 8.1: Die Festsetzung der Bauflächen wird als Industriegebiet beibehalten, d.h. dass auch hier analog zu Logport IV Norddeutschlandstraße die zentrale Löschwasserversorgung (Stadtwerke) mit einer Löschwassermenge von 192 m³/ h (3.200 l / min) entsprechend auszulegen ist (Email Amt 63 vom 31.03.2016). Die unter 11.1. , Seite 21 , zitierte Löschwassermenge aus der Industriebaurichtlinie bezieht sich auf das einzelne Bauvorhaben, nicht aber auf die grundlegende Auslegung der zentralen Löschwasserversorgung. Der spätere Löschwasserbedarf für ein Bauvorhaben geht aus dem jeweiligen Brandschutzkonzept hervor und schließt weitere objektbezogene Maßnahmen (wie z.B. Errichtung von Überflurhydranten) nicht aus. - Die Löschwasserversorgung (Auslegung und Leitungsverlauf) wurde in einem Abstimmungsgespräch am 20.2.2018 im Hause "duisport consult" unter Beteiligung von Stadtwerken und Feuerwehr erörtert. -	
--	--	---	--